

Stadtgemeinde Spittal an der Drau
Burgplatz 5
9800 Spittal an der Drau
Tel: +43 (0)4762 / 56 50 0
E-Mail: stadt.spittal@spittal-drau.at



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 19.09.2017, Zahl 2/8500/2017-05/Ing.UGB, mit der eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Diese wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 08. Mai 2002, Zahl: 35/8500/UGB/WW/2002, ausgeschriebenem Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bezugsgebühr

(1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz wird mit € 1,51 (inkl. 10 % USt) je m³ Wasser festgesetzt.

(3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks oder Bauwerkes verpflichtet.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Wasserbezugszeitraum für die Berechnung der jährlichen Wasserbezugsgebühr ist vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

(2) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6 Vorauszahlungen

(1) Für die Wasserbezugsgebühr sind 3-mal jährlich Vorauszahlungen (jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08.) zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

(2) Der Vorauszahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 09.08.2016, Zahl: 2/8500/WVA/2016-1/Ing.UGB, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Gerhard Pirih